

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	12. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“	29
2	4. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“ vom 18.02.2026	32
3	Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung der Turmstraße, der Zollstraße und von Teilflächen der Franz-Boehm-Straße sowie Teilflächen der Straße Freiheit	34
4	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	37
5	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	38
6	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	39
7	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	40
8	Bekanntmachung zu einem Planfeststellungsbeschluss Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“	41

**12. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 18.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	52,28 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	121,01 EUR
3. ein Tiefgrab	142,61 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab 2-stellig	44,64 EUR
6. ein Urnenwahlgrab 4-stellig	82,96 EUR
7. ein Urnengemeinschaftsgrab	43,14 EUR
8. ein anonymes Urnengrab	59,75 EUR
9. eine Urnenkammer im Kolumbarium	102,66 EUR

Bei mehrstelligen Wahlgräbern potenziert sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der Stellen, ausgenommen hiervon sind die Urnenwahlgräber.



II.

Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	458,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	458,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	577,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	518,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	90,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	68,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	226,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	226,00 EUR

III.

Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	76,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	45,00 EUR

IV.

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	695,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	827,00 EUR
b) von Urnen	58,00 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	271,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	339,00 EUR
c) von Urnen	57,00 EUR

V.

Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31,00 EUR
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	31,00 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	31,00 EUR



**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 24.02.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin



**4. Satzung zur Änderung
der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“
vom 18.02.2026**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2025, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Stadtwappen dient ausschließlich als Hoheitszeichen der Stadt Monheim am Rhein. Es darf ausschließlich von der Stadt Monheim am Rhein geführt und verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Führung oder sonstige Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist unzulässig. Als Verwendung gilt insbesondere das Abbilden, Nachbilden, Anbieten, Verbreiten, öffentliche Zugänglichmachen sowie die gewerbliche oder politische Nutzung des Stadtwappens, unabhängig von der Darstellungs- und Verbreitungsform.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist die Stadt berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen sowie zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche geltend zu machen, insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadenersatz. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Urheberrecht sowie dem Markenrecht.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-



Westfalen (GO NRW) gegen diese *4. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“* nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die *4. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“* ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 18.02.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht der Teileinziehung der Turmstraße, der Zollstraße und von Teilflächen der Franz-Boehm-Straße sowie Teilflächen der Straße Freiheit,

gemäß § 7 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 die Durchführung eines Verfahrens zur Teileinziehung der genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte beschlossen.

Die Stadt Monheim am Rhein als Trägerin der Straßenbaulast für die Turmstraße, die Zollstraße, die Franz-Boehm-Straße und die Straße Freiheit beabsichtigt, die Teileinziehung der Widmung der genannten Straßen bzw. von Teilbereichen dergestalt, dass **zukünftig nur noch die Benutzungsarten Fuß- und Radverkehr sowie Linienverkehr zulässig sind. Der Liefer- und Ladeverkehr wird montags ganztägig und dienstags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr sowie samstags von 08:00 bis 12:00 Uhr ausnahmsweise zugelassen.**

Der benannte Bereich wurde bereits im Jahr 2021 als Fußgängerzone gewidmet. Diese Maßnahme diente der Aufwertung des öffentlichen Raums, der Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Dies beruhte auf einer stärkeren Frequentierung des Bereichs durch Fußgängerinnen und Fußgänger. Insbesondere zu Stoßzeiten konnten die schmalen Fußwege den fußläufigen Verkehr nicht aufnehmen. Verschärft wurde die Situation durch wiederholtes Falschparken auf den Gehwegen. Fußgängerinnen und Fußgänger sind dadurch regelmäßig gezwungen gewesen, die Fahrbahn zu benutzen. Im Fall von Begegnungen mit Kraftfahrzeugen bestand oft kein ausreichender Raum, um auszuweichen. Die Einrichtung der Fußgängerzone bietet nun die Möglichkeit zur weiteren Attraktivierung der Monheimer Altstadt unter anderem durch die Erweiterung der Außen Gastronomie sowie durch die Schaffung einer attraktiven Verbindung zwischen der Altstadt und der Innenstadt.

Im Zuge der bisherigen Nutzung hat sich gezeigt, dass die bestehenden Zufahrtsregelungen den unterschiedlichen Anforderungen der Anliegenden, Gewerbetreibenden und Lieferverkehre nur eingeschränkt gerecht werden.

Insbesondere für Anlieferungen und Ladeprozesse besteht ein Bedarf an größeren Zeitfenstern.

Mit der vorgesehenen Teileinziehung wird daher eine Anpassung der Zufahrtszeiten vorgenommen. Ziel ist es, den Liefer- und Ladeverkehr durch eine Ausweitung der zulässigen Zeiten besser zu ermöglichen und gleichzeitig den Charakter und die Schutzfunktion der Fußgängerzone zu erhalten.

Die Neuregelung trägt somit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Nutzenden Rechnung und stellt sicher, dass wirtschaftliche Belange, Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit weiterhin in Einklang stehen.

Nach § 7 Absatz 4 StrWG NRW ist die Absicht der Teileinziehung mindestens drei Monate vor der Teileinziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.



Einwendungen können bei der Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Abt. 32/5, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Karten der betroffenen Straßen bzw. Straßenabschnitte, liegen zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während der üblichen Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis mittwochs von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie donnerstags von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr) bei der zuvor genannten Stelle zur Einsicht bereit.

Bekanntmachungsanordnung

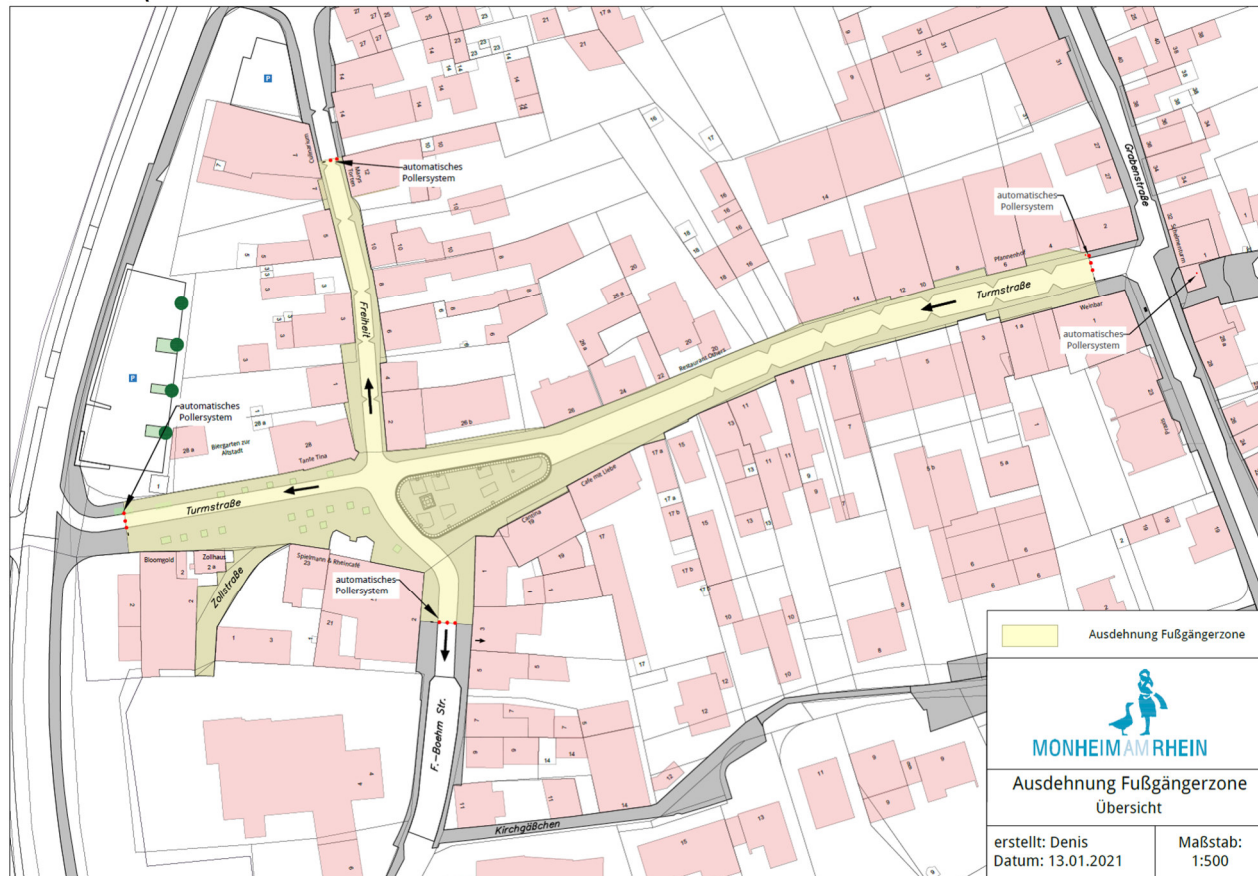
Die vorstehende Absichtserklärung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, 25.02.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin



Anlage
Übersichtsplan



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Kevin Muss, letzte bekannte Anschrift: Binterimstraße 12, 40223 Düsseldorf, wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgendes Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Anhörung (Haftung) des ehemaligen Gesellschafters Herrn Kevin Muss, Az.: 226573-0120-1 vom 13.02.2026.

Das Dokument kann im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 1. OG, Zimmer 1224, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z.B.: Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Dieses Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, den 13.02.2026

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Hupprecht



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Der Firma Stefan Hartmann GmbH, letzte bekannte Anschrift: Lerchenweg 3, 40789 Monheim am Rhein, vertreten durch den Geschäftsführer: Herr Hartmann, Stefan Walter, letzte bekannte Anschrift: Rheinstr. 111, 41749 Viersen, wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgendes Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbesteuerbescheid der Stadt Monheim am Rhein, Az.: 237757-0120-1 vom 23.02.2026.

Das Dokument kann im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 1. OG, Zimmer 1224, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z.B.: Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, den 23.02.2026

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Hupprecht



Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Abdi Omar Halane geb. 07.12.1994 letzte bekannte Anschrift: Yaqbiriweyne-Wanlaweyn-Mogadishu-Somalia, werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 25.02.2026
Aktenzeichen: 32/3-09.11 / IV 035

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **0049**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 25.02.2026

Die Bürgermeisterin
im Auftrag

Bayrakdar

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)



Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Abdi Omar Halane geb. 07.12.1994 letzte bekannte Anschrift: Yaqbiriweyne-Wanlaweyn-Mogadishu-Somalia, werden hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 25.02.2026
Aktenzeichen: 32/3-09.11 / IV 036

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **0049**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 25.02.2026

Die Bürgermeisterin
im Auftrag

gez. Bayrakdar

(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)





Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Geschäftszeichen 60.90.02-001/2024-006

Dortmund, 18.02.2026

Bekanntmachung zu einem Planfeststellungsbeschluss

Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Nach §§ 27a, 74 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW und § 27 Abs. 1 UVPG

Auf Grundlage der §§ 52 Abs. 2a i. V. m. 57a und 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) und der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Anlage 1 Nrn. 13.3, 13.7, 17.1.3 und 19.8.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.2026 (Az. 60.90.02-001/2024-006) der Rahmenbetriebsplan der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 26.06.2024 für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in dem Planfeststellungsbeschluss über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

1. Verfügender Teil

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Befugnis, die zum Abschluss der Rekultivierung für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler, für die Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler und für die Schaffung dauerhaft stabiler Grundwasserverhältnisse erforderliche Rheinwassertransportleitung einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen zu bauen und zu betreiben. Zu den baulichen Anlagen zählen das Entnahmebauwerk im Uferbereich des Rheins in Dormagen, ein Pumpbauwerk in Dormagen, ein Verteilbauwerk in Grevenbroich (Allrath) und ein Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach in Elsdorf. Der Tenor lautet auszugsweise:



„Der Plan „Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen, vom 26.06.2024 wird einschließlich der unter Ziffer 2. genannten Unterlagen sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen und Zusagen der Antragstellerin gemäß den §§ 52 Abs. 2a, 57a, 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss führt alle planfestgestellten Unterlagen auf und trifft Entscheidungen über:

- die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung des Entnahmebauwerks
- Zulassungen für bauliche Anlagen und Maßnahmen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Genehmigungen und Befreiungen nach der Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf
- Strom und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen
- Genehmigung für Bauten in, an, über, unter Gewässern (Gewässerkreuzungen)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
- Befreiungen von Festsetzungen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie von Festsetzungen des Alleen-schutzes
- Forstrechtliche Genehmigungen für Erstaufforstungen
- Baugenehmigungen für das Entnahme-, Pump-, Verteil- und Auslaufbauwerk
- die Planfeststellung gemäß § 65 UVPG
- eine Ausnahmegenehmigung gemäß Fischereiverordnung
- straßenrechtliche Zustimmungen zur Errichtung des Vorhabens in Anbaubeschränkungszonen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet Nebenbestimmungen zu den Sachbereichen Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Straßenrechtlichen Belangen, Versorgungs- und Telekommunikationseinrichtungen, Denkmalschutz, Bauordnung, Abfälle/Altlasten/Bodenschutz, Wiedernutzbarmachung, Landwirtschaft, Kampfmittel, Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen, Standsicherheit Goldberger See, Zufahrt Deponie.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet alle Zusagen der Vorhabenträgerin, die diese im Rahmen des Verfahrens abgegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat.

Die gegen den Plan vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wurden, soweit ihnen nicht durch Zusicherung oder durch ergänzende Anordnung und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, aus den im Beschluss dargelegten Gründen zurückgewiesen.



Weiterhin wird der RWE Power AG u. a. die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, aus dem Rhein bei Dormagen in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand nach einem gestaffelten Entnahmekonzept bis zu 18 m³/s Wasser zu entnehmen und über das ca. 45 km langes Rohrleitungssystem zu den Tagebauen Hambach und Garzweiler zu fördern.

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse listen sich folgendermaßen auf:

- a) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme aus dem Rhein (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
- b) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung sowie die Ableitung und anschließende Einleitung und/ bzw. Versickerung der gehobenen Wässer (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- c) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Steinfelder Graben zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit und wasserrechtliche Erlaubnis für das ggf. erforderliche temporäre Aufstauen des Steinfelder Grabens und des Garsdorfer Grabens sowie die wasserrechtliche Erlaubnis, um aus diesen Gewässern, soweit erforderlich, jeweils Wasser mittels Pumpeneinsatzes zu entnehmen und dieses unverändert in den jeweils gleichen Oberflächenwasserkörper wiedereinzuleiten (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG)
- d) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Pumpwerks in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
- e) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Verteilbauwerks über den Wegeseitengraben des Krahwinkelweges in das Regenrückhaltebecken der Stadt Grevenbroich (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- f) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Auslaufbauwerks in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG)
- g) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Kötterbach zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- h) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von der geschotterten Betriebsfläche des Entnahmebauwerks im Betriebszustand in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
- i) Wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstauung des Gohrer Grabens sowie des Gillbachs während der Einbringung einer temporären



Verrohrung im Rahmen der offenen Gewässerkreuzung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung fester Stoffe in diese Gewässer durch temporäre Verrohrung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),

- j) Wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre Aufstauen des Kötterbaches sowie des technischen Gewässers zum Einsatz einer Pumpe (im Rahmen der geplanten Gewässerkreuzung) sowie die wasserrechtliche Erlaubnis, um aus diesen Gewässern jeweils Wasser zu entnehmen und in das jeweils gleiche Oberflächengewässer wiedereinzuleiten mittels Pumpeneinsatz (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG),
- k) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsversickerung bezgl. der vorgesehenen geschotterten Baustelleneinrichtungsflächen in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- l) Wasserrechtliche Erlaubnis zur Wiedereinleitung des Wassers bei Entleerung der Leitung in den Rhein in außergewöhnlichen Ereignissen (§§ Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der erteilten Wasserrechte wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.“

3. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom **17.03.2026** bis zum **30.03.2026 (einschließlich)** entsprechend des § 27b Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPg)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.



Des Weiteren liegen die vorgenannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Dormagen	Technisches Rathaus EG, Zimmer 0.24 Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen	Mo – Mi: 08:30 – 12:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Fr: 08:30 – 12:00 Uhr Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten unter stadtplanung@stadt-dormagen.de erforderlich.
Stadt Elsdorf	Rathaus Stadt Elsdorf 1. Etage, Raum 120 Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Di: 14:00 – 16:00 Uhr Do: 14:00 – 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter stadtplanung@elsdorf.de erforderlich.
Stadt Voerde	Stadt Voerde (Niederrhein) 2. Etage, Raum 232 Rathausplatz 20 46562 Voerde	Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse gelten mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der



**Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Dezernat 61,
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
oder
registratur-do@bra.nrw.de**

angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Die Bekanntmachung des Plans und des Planfeststellungsbeschlusses wird neben der Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg und auf dem UVP-Portal NRW auch in den 21 betroffenen Kommunen ortsüblich erfolgen. Dies sind die Städte und Gemeinden Bedburg, Bergheim, Dinslaken, Dormagen, Duisburg, Düsseldorf, Elsdorf, Emmerich am Rhein, Grevenbroich, Kalkar, Kleve, Krefeld, Meerbusch, Monheim am Rhein, Neuss, Rees, Rheinberg, Rommerskirchen, Voerde, Wesel, Xanten.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Im Auftrag:
gez. Maximilian Jeglorz

